

hier Bestandteil der objektiven Tatbestandsmerkmale der Ordnungswidrigkeit.

Im geltenden Recht gibt es eine Vielzahl solcher Ordnungswidrigkeitstatbestände, bei denen erst die Nichterfüllung einer verpflichtenden staatlichen Einzelentscheidung, wie einer Auflage, eine ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Die Wahrung der Rechte der betroffenen Bürger verlangt, daß bei solchen Einzelentscheidungen die ihnen zugrunde liegenden Rechtsvorschriften inhaltlich und formell strikt beachtet werden. Soweit für den Erlaß dieser Entscheidungen ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben ist, ist seine Einhaltung Voraussetzung, um eine ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen. Sieht die Rechtsvorschrift ein Rechtsmittel für den betroffenen Bürger vor, sind die dafür geltenden Bearbeitungsgrundsätze einzuhalten. Hat ein eingelegtes Rechtsmittel eine aufschiebende Wirkung, wird die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit erst dann begründet, wenn über das Rechtsmittel endgültig entschieden ist.

### 6.3.3.

#### Die Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten

Um die Verantwortlichkeit für eine Ordnungswidrigkeit zu begründen, müssen folgende gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

*Erstens:* Die Verantwortlichkeit für eine begangene Ordnungswidrigkeit setzt voraus, daß das Verhalten eines Bürgers, die eingetretenen Folgen dieses Verhaltens sowie das gesamte Verhaltensgeschehen den *objektiven Merkmalen* eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes entsprechen. Trifft das zu, liegt in objektiver Hinsicht eine Ordnungswidrigkeit vor.

*Zweitens:* Es kann nur derjenige ordnungsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, dessen *Schuld als subjektive Voraussetzung* dieser Verantwortlichkeit nachgewiesen wird (§9 Abs. 1 OWG). *Schuld äußert sich in den Schuldarten Vorsatz und Fahrlässigkeit.*

*Drittens:* *Vorsätzlich* handelt, wer eine Rechtspflicht verletzt, die ihm zum Zeitpunkt des geforderten Verhaltens bekannt war, die er aber bewußt nicht eingehalten hat (§9 Abs. 2 OWG). Sich der Rechtspflicht bewußt

zu sein bedeutet nicht, den genauen Wortlaut der entsprechenden Rechtsvorschrift zu kennen. Es kommt vielmehr darauf an, daß der Bürger sich im Grunde über die von ihm zu erfüllende Pflicht im klaren ist.

*Viertens:* *Fahrlässig* handelt, wer Rechtspflichten - obwohl sie ihm bekannt sind - infolge Leichtfertigkeit oder mangelnder Aufmerksamkeit in dem Moment nicht beachtet, da ein bestimmtes Verhalten von ihm gefordert wird (§9 Abs. 2 OWG).

Das ist z. B. der Fall, wenn sich ein Fahrzeugführer ablenken läßt, wenn er dem Straßenverkehr keine oder nur ungenügende Aufmerksamkeit schenkt und so Anforderungen aus Verkehrsregelungen übersieht.

Rechtspflichten können aber auch fahrlässig verletzt werden, wenn sie dem Rechtsverletzer nicht bekannt sind, obwohl diese Kenntnis von ihm erwartet werden muß.

Das ist z. B. der Fall, wenn sich ein ausländischer Besucher oder Transitreisender über Rechtspflichten, die ihm im Gastland obliegen, nicht rechtzeitig informiert. Besucher der DDR, die sich über sie angehende straßenverkehrsrechtliche Pflichten, Anmeldepflichten u. a. nicht unterrichten und diese aus Unkenntnis verletzen, handeln fahrlässig entsprechend den Schuldgrundsätzen des OWG.

*Fünftens:* Die ordnungsrechtliche Schuld in beiden Schuldarten (Vorsatz und Fahrlässigkeit) schließt ein, daß der Betreffende die Möglichkeit gehabt haben muß, sich pflichtgemäß zu verhalten (§9 Abs. 2 OWG). Diese Möglichkeit ist dann nicht gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die der Betreffende nicht zu vertreten hat und die ihn daran hinderten, seine ihm im konkreten Fall obliegenden Rechtspflichten zu erfüllen. Ein Bürger, der keine Möglichkeit zum pflichtgemäßen Verhalten hatte, kann auch nicht schuldhaft handeln.

Die Möglichkeit, sich pflichtgemäß zu verhalten, kann aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen sein, z. B.

- a) wenn der Betreffende seine Rechtspflichten zwar erkennt, infolge geistiger oder körperlicher Störungen jedoch nicht in der Lage ist, ihnen nachzukommen;
- b) wenn der Betreffende seine Rechtspflichten den gegebenen Umständen nach nicht erkennen kann;
- c) wenn Tatsachen vorliegen, die von außen so auf das Handeln des Bürgers einwirken, daß